

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 485 - 485

Schilgen, Friedrich von, Amtsgerichtsrath in Siegen:

Das kirchliche Vermögensrecht und die

Vermögensverwaltung in den katholischen

Kirchengemeinden der gesammten preußischen

Monarchie

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Aus dieser Darstellung wird gefolgert, daß die gegen die Parheit der Scheidungspraxis von Otto von Gerlach geführte Reaktion etwas Anderes fordere als das Zurückkehren zur reformatorischen Strenge, da in der Zeit der Reformation die beiden Ehescheidungsgründe (Ehebruch und Desertion) in sehr weiter Bedeutung aufgefaßt wurden, und schließlich wird eine Anwendung auf die heutige Freiheitsstrafe gemacht, indem die Darstellung mit dem nicht gerade bestimmten Satze schließt:

„Wie lang eine solche Strafe sein muß, um als schriftmäßig ehescheidend zu gelten, entscheidet sich lediglich nach den Umständen des Einzelfalles. Aber eine diesem gemäß erkannte Scheidung nicht als schriftgemäß anerkennen zu wollen, ist meines Erachtens, so achtungswerthe Motive es haben kann, nicht korrekt lutherisch.“

Kindel.

26.

Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesammten preussischen Monarchie.
 Von Friedrich von Schilgen, Amtsgerichtsrath in Siegen. Erster Band:
 Die Rheinprovinz im Geltungsbereiche des Bürgerlichen Gesetzbuchs Napoleons.
 Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Paderborn, 1891. (Geh. M. 3,20.)

Der Verf. giebt zunächst eine übersichtliche und klare systematische Darstellung des in der Rheinprovinz geltenden kirchlichen Vermögensrechts, indem, soweit wie nöthig, die Gebiete rechts und links des Rheins geschieden werden.

An einzelnen, allgemeineres Interesse beanspruchenden Ausführungen, die theilweise nicht unbedenklich sein dürften, heben wir folgende hervor:

Eigenthümerin des Vermögens ist das einzelne kirchliche Institut, dessen Zwecken es dienen soll. Das Gesetz vom 14. März 1880, welches die Gemeinde als Eigenthümerin bezeichnet, hat ebenso wenig wie das Gesetz vom 20. Juni 1875 den Träger des Eigenthums ändern wollen.

Die durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1885 begründete Ansicht, nach welcher die alten bereits vor Neuregelung der Kirchhofsfrage während der Zeit der Fremdherrschaft, namentlich vor Erlass des Beschlusses von 20 Prairial X vorhandenen Kirchhöfe der Civilgemeinde, und nicht der Kirchengemeinde zustehen sollen, wird von dem Verf., der eine gesetzliche Regelung dieser Frage für nothwendig crachtet, lebhaft bekämpft.

Die Anordnung des Ministers für geistliche Angelegenheiten in den Reskripten vom 7. Dezember 1875, 13. Januar und 8. Mai 1876, daß der dritte Schlüssel des Archivs von einem vom Kirchenvorstande zu wählenden Kirchenvorsteher zu verwahren sei, wird als eine dem Gesetze nicht entsprechende bezeichnet.

Ebenso wird das in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des Kriminalsenats des Obertribunals vom 31. Mai 1861 ergangene Reskript des Kultusministers vom 30. September 1874 bekämpft, in welchem die Befugniß, Parochien zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen,